

Bescheid

über die Ergänzung der allgemeinen Bauartgenehmigung vom 9. Juni 2021 Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

02.08.2024 III 36-1.19.32-9/22

Nummer:

Z-19.32-2147

Antragsteller:

Danogips GmbH & Co. KG Tilsiter Straße 2 41460 Neuss Geltungsdauer

vom: 29. Juli 2024 bis: 1. März 2026

Gegenstand des Bescheides:

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und mit Beplankung mit Gipsplatten

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.32-2147 vom 9. Juni 2021.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



Bescheid über die Ergänzung der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.32-2147



Seite 2 von 6 | 2. August 2024

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.32-2147 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 6 | 2. August 2024

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung nichttragender, raumabschließender Trennwandkonstruktionen, nachfolgend Trennwand genannt, und ihre Anwendung als feuerwiderstandsfähige(s) Bauteil(e) gemäß Abschnitt 1.2.
- 1.1.2 Die Trennwand ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:
 - Metallunterkonstruktion,
 - beidseitige Beplankung mit Gipsplatten, im Weiteren als DANO Gipsplatten bezeichnet,
 - ggf. Dämmung,
 - Befestigungsmittel und
 - Fugenmaterialien.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Trennwänden nachgewiesen und darf unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben als feuerhemmendes¹ Bauteil angewendet werden. (s. auch Abschnitt 1.2.3)
- 1.2.2 Trennwände nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erfüllen die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) "F 30-A", nach DIN 4102-2² bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.3 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Trennwand ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.
 - Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit siehe Abschnitt 2.2.
 - Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.
 - Die Anwendung der Trennwand ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.
- 1.2.4 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Trennwand ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) an folgende Wände/Bauteile nach Abschnitt 2.3.3 anzuschließen:
 - seitlicher Anschluss:
 - Massivwände,
 - Trennwände oder
 - mit nichtbrennbaren¹ Platten bekleidete Stahlbauteile, sofern diese über ihre gesamte Länge an ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind, bzw.

Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2023/1, s. www.dibt.de

DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Bescheid über die Ergänzung der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.32-2147



Seite 4 von 6 | 2. August 2024

- Anschluss oben und unten:
 - Massivwände bzw. Decken,
 - mit nichtbrennbaren¹ Platten bekleidete Stahlbauteile oder Holzbauteile, sofern diese über ihre gesamte L\u00e4nge an ebenso feuerwiderstandsf\u00e4hige Bauteile angeschlossen sind, sowie
 - Trapezblechdecken oder -dächer.

Diese an die Trennwand allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend¹ sein.

- 1.2.5 Die zulässige Höhe der Trennwand beträgt maximal 5 m. Die Länge der Trennwand ist nicht begrenzt. Die Trennwand muss von Rohdecke zu Rohdecke spannen.
- 1.2.6 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Trennwand darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.7 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Trennwand darf unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 2.3.2 auf ihren Grundriss bezogene Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen ≥ 90° und ≤ 180° beträgt.
- 1.2.8 Durch die Trennwand dürfen vereinzelt elektrische Leitungen durchgeführt werden, wenn der verbleibende Lochquerschnitt mit Gips vollständig verschlossen wird.

Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. dürfen nicht gegenüberliegend angeordnet werden. Die Ausführung muss entsprechend Abschnitt 2.3.3.3 erfolgen.

Übliche nachträgliche Anstriche oder Beschichtungen der Trennwand bis zu 0,5 mm Dicke sind zulässig. Zusätzliche nachträgliche Bekleidungen der Trennwand aus nichtbrennbaren Baustoffen (Bekleidungen aus Stahlblech ausgenommen), z. B. Putz, Verspachtelung, Fliesen oder Verblendungen, sind zulässig, sofern sie die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Trennwand nicht einschränken.

Sofern – unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben –

- Feuerschutzabschlüsse nach DIN 4102-5³ oder Brandschutzverglasungen nach DIN 4102-13⁴ in die Trennwand eingebaut werden, ist der Nachweis der Eignung hierfür z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung zu erbringen.
- Rohre und/oder elektrische Leitungen durch die Trennwand durchgeführt werden, sind feuerwiderstandsfähige Abschottungen erforderlich. Der Nachweis der Eignung ist hierfür z. B. im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung oder einer europäischen technischen Zulassung/Bewertung zu erbringen.
- Lüftungsleitungen durch die Trennwand durchgeführt werden, sind Nachweise der Eignung hierfür z. B. im Rahmen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu erbringen oder diese nach Technischen Regeln und Baubestimmungen auszuführen.

2. Abschnitt 2.1.1 wird wie folgt ergänzt:

Für die sog. flexiblen Stahl-Eckenprofile ist ein hochflexibles, verzinktes Profil aus Stahlblech nach DIN EN 10346⁵, mit einer Breite von 100 mm, einer Dicke von 0,6 mm und einer Korrosionsschutzbeschichtung Z100, nach DIN EN 10346 zu verwenden.

3	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
4	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe; Anforderungen und Prüfungen
5	DIN EN 10346:2015-10	Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen

Bescheid über die Ergänzung der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.32-2147



Seite 5 von 6 | 2. August 2024

3. Abschnitt 2.1.3 wird wie folgt geändert:

Es wird die Fußnote 10 gestrichen.

4. Abschnitt 2.3.2 erhält folgende Fassung:

2.3.2 Zusammenbau

Für die Metall-Unterkonstrukton sind die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1 zu verwenden.

Als Boden- und Deckenanschluss der Trennwand sind UW-Profile zu verwenden.

In den UW-Profilen des Boden- und Deckenanschlusses sind CW-Profile in Abständen $a \le 625 \text{ mm}$ anzuordnen.

Erforderliche Stoßstellen der Metallprofile sind gemäß der Anlage 17 auszuführen.

Die Beplankung nach Abschnitt 2.1.2 darf liegend (Querverlegung) oder stehend (Längsverlegung) angeordnet werden. Die vertikalen Plattenfugen müssen auf den Metallständern angeordnet werden.

Die Befestigung der einzelnen Lagen der DANO Gipsplatten nach Abschnitt 2.1.2 muss mit Schnellbauschrauben nach Abschnitt 2.1.4 in die Metallunterkonstruktion erfolgen.

Der Schraubenabstand bei einlagigen Konstruktionen muss ≤ 250 mm betragen. Bei zweilagiger Beplankung beträgt der Schraubenabstand der ersten Plattenlage ≤ 750 mm und der zweiten Plattenlage ≤ 250 mm.

Es müssen die Angaben der Eindringtiefen der DIN 18181⁶ beachtet werden.

Sofern die Trennwand mit Eckausbildungen gemäß Abschnitt 1.2.7 ausgeführt wird, hat die Ausführung entsprechend der Anlage 21 Ä/E dieses Bescheids zu erfolgen. Die Ausführung ist nur für den Anschluss an Massivdecken aus Beton bzw. Stahlbeton, Porenbeton oder Ziegeldecken nach Abschnitt 2.3.3.1.2 der allgemeinen Bauartgenehmigung nachgewiesen. Die im Eckbereich zusammentreffenden Beplankungen sind mittels Schnellbauschrauben nach Abschnitt 2.1.4 im Abstand von ≤ 250 mm mit dem CW-Profil der Eckenständer zu verschrauben. Bei einer Eckausbildung der Trennwand zwischen 90° und 135° ist in der Ecke jeweils innen- und außenseitig ein sog. flexibles Stahl-Eckenprofil nach Abschnitt 2.1.1, über die gesamte Wandhöhe durchgehend, entsprechend der Anlage 21 Ä/E dieses Bescheids, anzuordnen. Die Verschraubung der im Eckbereich aneinandergrenzenden CW-Profile mit den flexiblen Stahl-Eckenprofilen erfolgt mittels Schnellbauschrauben nach den Abschnitten 2.1.4 in Abständen ≤ 1000 mm. Der Hohlraum ist mit nichtbrennbarer¹ Mineralwolle² nach DIN EN 13162³ vollständig auszufüllen. Einlagig beplankte Eckausbildungen dürfen auch ohne Dämmung ausgeführt werden.

Die Anordnung von Bewegungs- und Dehnfugen für die Ausführung mit einlagiger und mehrlagiger Beplankung ist der Anlage 9 zu entnehmen. Die Gipsplatten werden stumpf gestoßen. In der äußeren Bekleidungslage darf ein Kantenschutz verwendet werden.

4. Abschnitt 2.3.3.1.2 wird wie folgt geändert:

Der Inhalt des vierten Spiegelstriches wird gestrichen.

DIN EN 18181:2019-04 Gipsplatten im Hochbau - Verarbeitung

Im Regelungsverfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C

DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation



Seite 6 von 6 | 2. August 2024

5. Abschnitt 2.3.3.2.1 wird wie folgt ergänzt:

Am Ende wird folgender Abschnitt eingefügt:

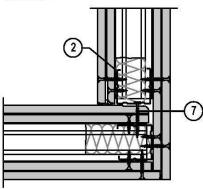
Der untere Anschluss darf auf einem Estrich, wie in DIN 4102-49, Abschnitt 10.2.5, Absatz 5, beschrieben, ausgeführt werden.

6. Die Anlagen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden um die Anlage 21 Ä/E dieses Bescheids ergänzt.

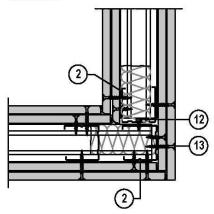
Heidrun Bombach	Beglaubigt
Referatsleiterin	Dinse

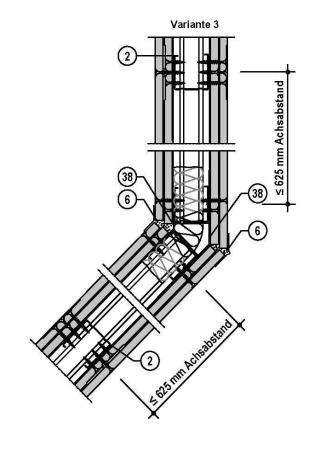






Variante 2





- 2 CW-Metallprofil, z.B. CW 50 / 50 / 0,6 nach DIN EN 14195 / DIN 18182-1
- 6 Fugenspachtel (z.B. DANO® FÜLL UND FLÄCHE) nach DIN EN 13963
- 7 für den Untergrund geeignetes Befestigungsmittel für den Decken-/ Boden-/ oder Wandanschluss entsprechend DIN 18183-1 a ≤ 1000 mm
- 12 Blechschraube
- 13 Schnellbauschraube TMN / TN nach DIN EN 14566 / DIN 18182-2
- 38 Stahlblech, t ≥ 0,5 mm, b = 100 mm, nach DIN EN 10346 über die gesamte Wandhöhe durchgehend

Darstellungen sind Systemskizze
[Maße in mm]

Bauart zum Errichten von nichttragenden Trennwänden der Feuerwiderstandsklasse F 30 in Metallständerbauweise und mit Beplankung mit Gipsplatten

Eckausbildung

Anlage 21 Ä/E